



Kanton Graubünden

Gemeinde Marmorera

Teilrevision Ortsplanung

Strassenkorrektur Dorfstrasse

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Impressum

Auftraggeber: Ingenieurbüro M.Gini
7457 Bivio

Gemeinde Marmorera
7456 Marmorera

Kontaktperson: Herr M. Gini

Bearbeitung: Stauffer & Studach AG, Chur

Orlando Menghini; Projektleitung
081 / 258 34 44; o. menghini@stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg; Sachbearbeitung
081 / 258 34 78; d.rueegg@stauffer-studach.ch

Erstellung: August 2013 – Juni 2014

Dokument: \\sbs2\daten\Gemeindedaten\Marmorera\OP\13_TR_GEP\Texte\131108_PMB_Marmorera_Dorfstrasse_0A.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	2
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Rechtskräftige Ortsplanung	2
1.3	Ziele und Inhalte der Revision	2
2	Allgemeines	3
2.1	Organisation des Planungsträgers	3
2.2	Vorprüfung	3
2.3	Mitwirkung der Bevölkerung	3
2.4	Beschluss Gemeindeversammlung	4
3	Konzept und Projektbestandteile	4
3.1	Erneuerung Dorfstrasse Marmorera	4
3.2	Erneuerung Leitungen Ver- und Entsorgung	5
3.3	Rodung von Waldareal	5
4	Umsetzung in der Ortsplanung	6
4.1	Genereller Erschliessungsplan	6
4.2	Zonenplan	6

Separate Beilagen

- Rodungsgesuch
- Übersicht Landerwerbsflächen (Plan + Tabelle)

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Marmorera sieht eine Gesamterneuerung der Dorfstrasse sowie der Wasser- und Abwasserleitungen vor. Ein entsprechendes Projekt wurde durch das Ingenieurbüro Martin Gini erarbeitet und liegt nun vor. Die Strassenkorrektur umfasst die gesamte Dorfstrasse zwischen der Abzweigung Kantonsstrasse bis zum oberen Bauzonenrand. Mit der Erneuerung der Dorfstrasse wird diese gegenüber der heutigen Situation bedarfsgerecht verbreitert. Es werden deshalb einerseits angrenzende Grundstücke und andererseits Waldareal für die Strassenkorrektur beansprucht.

Als Grundlage für die Umsetzung und den durchzuführenden Landerwerb, werden die wesentlichen Bestandteile des Projektes in die Ortsplanung überführt. Gleichzeitig dient das Nutzungsplanverfahren als Leitverfahren für das erforderliche Rodungsgesuch.

1.2 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Marmorera wurde im Wesentlichen am 22.12.1990 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 1.9.1992 mit RB 2238 von der Regierung genehmigt. Für das Dorfgebiet besteht ein Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 sowie ein Genereller Erschliessungsplan 1:2'000.

1.3 Ziele und Inhalte der Revision

Die Hauptgründe, welche die Gemeinde zu einer Teilrevision der Ortsplanung bewegen, sind folgende:

- Schaffen der nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projektes 'Strassenkorrektur Dorfstrasse Marmorera' und der Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Abwasserreinigungsanlage Marmorera Dorf.
- Nutzungsplanerische Sicherung der benötigten Landflächen für die geplante Dorfstrasse.
- Durchführung des Rodungsverfahrens für das von der Strassenkorrektur betroffene Waldareal.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Das Ingenieurbüro M. Gini, Bivio, bzw. die Gemeinde Marmorera beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr O. Menghini und als Sachbearbeiter Herr D. Rüegg eingesetzt.

2.2 Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 25. Oktober 2013 äussern sich die Amtsstellen grundsätzlich positiv zu den vorgesehenen Änderungen. Im Wesentlichen wird auf folgende inhaltlichen Punkte hingewiesen:

- Bei den vom Amt für Wald und Naturgefahren festgelegten Waldgrenzen handle es sich nicht um statische Waldgrenzen im Sinne der Waldgesetzgebung.
- Das Rodungsgesuch sei in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst zu vervollständigen.
- Es sei zu ermitteln, welche Waldgesellschaften von der Rodung betroffen sind und ob eine Ersatzpflicht im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes bestehe.

Auf die einzelnen Hinweise und Vorbehalte der Vorprüfung wird in den nachfolgenden Kapiteln unter gegebenem Zusammenhang eingegangen.

2.3 Mitwirkung der Bevölkerung

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe dient der Information der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen in der Ortsplanung. Während der Auflagefrist (30 Tage) konnte jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Einwände einreichen.

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 12. Dezember 2013 bis 13. Januar 2014. Während der Auflagefrist sind beim Gemeindevorstand insgesamt drei Stellungnahmen eingegangen. Im Wesentlichen handelte es sich um folgende Begehren:

- Punktuelle Anpassungen bei der Strassendimensionierung, der Strassenentwässerung, den Strassenböschungen sowie der Ausgestaltung von Kurvenradien.
- Direktere Linienführung im Bereich der Parzelle Nr. 55.

Die Anträge wurden vom Gemeindevorstand ausführlich behandelt und beurteilt. Den Antragstellenden wurde der Entscheid des Gemeindevorstandes in schriftlicher Form mitgeteilt. Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auflage haben sich keine Änderungen in den Planungsmitteln ergeben.

2.4 Beschluss Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision wurde von den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2014 beschlossen.

3 Konzept und Projektbestandteile

Das Projekt ‚Strassenkorrektur Dorfstrasse Marmorera‘ umfasst im Wesentlichen folgende Projektbestandteile:

- Erneuerung und Ausbau Dorfstrasse Marmorera
- Erneuerung der Leitungen der Ver- und Entsorgung inkl. neue Abwasserreinigungsanlage Marmorera Dorf
- Punktuelle Rodung von Waldareal

Im Folgenden wird kurz auf die einzelnen Projektbestandteile und deren Berücksichtigung in der Ortsplanung eingegangen:

3.1 Erneuerung Dorfstrasse Marmorera

Die Erneuerung und der Ausbau der Dorfstrasse erfordern an verschiedenen Stellen den Erwerb von Land bei den angrenzenden Grundstücken (vgl. separate Beilage, Landerwerbsflächen). Gestützt auf das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) können Gemeinden für projektierte Strassen das Enteignungsrecht vorsehen (Art. 97 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 KRG). Im Hinblick auf den durchzuführenden Landerwerb wird für die geplante Dorfstrasse ein entsprechendes Enteignungsrecht vorgesehen. Dieses bezieht sich lediglich auf die gemäss Projekt tatsächlich für die Strassenfläche benötigten Flächen.

Die Fläche der geplanten Strasse (vgl. rote Begrenzungslinie gemäss Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan) gilt als Erschliessungsfläche bzw. als Bauzone im Sinne von Art. 27 Abs. 2 KRG.

3.2 Erneuerung Leitungen Ver- und Entsorgung

Gleichzeitig mit der Erneuerung der Dorfstrasse werden auch die Hauptleitungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung neu erstellt. Die Leitungen verlaufen grösstenteils innerhalb des Strassenkörpers. Die geplante Wasser-Hauptleitung schliesst im Kreuzungsbereich mit der Kantonsstrasse an die bestehende Entwässerungsleitung an. Die Abwasser-Hauptleitung führt bis zum vorgesehenen neuen Standort der ARA Marmorera Dorf. Im Gegensatz zum Leitungsnetz hat der geplante Standort der ARA noch nicht Projektcharakter. Die allfällige Realisierung der ARA erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.

3.3 Rodung von Waldareal

Die geplante Dorfstrasse tangiert an mehreren Stellen Waldareal. Für die beanspruchten Waldflächen ist somit eine Rodungsbewilligung erforderlich. Die vorliegende Teilrevision dient als Leitverfahren für das Rodungsgesuch.

In der Gemeinde Marmorera hat bisher noch kein Waldfeststellungsverfahren stattgefunden bzw. es bestehen auch keine statischen Waldgrenzen. Aufgrund des vorliegenden Projektes wurden im Hinblick auf das Rodungsverfahren die aktuellen Waldabgrenzungen im Bereich der zu rodenden Flächen durch das zuständige Amt für Wald und Naturgefahren eingemessen. Die Rodungsflächen stützen sich auf die neu eingemessenen Waldgrenzen.

In Absprache mit dem zuständigen Regionalforstingenieur soll die Festlegung der statischen Waldgrenzen im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung für das gesamte Gemeindegebiet erfolgen. In der vorliegenden Teilrevision werden daher keine statischen Waldgrenzen festgelegt. Die vom Amt eingemessenen Waldgrenzen im Bereich der Rodungen dienen somit ausschliesslich der Ermittlung der effektiven Rodungsflächen. Im unteren, westlichen Bereich der Parzelle Nr. 120 wurde eine Teilfläche der bisherigen Wohnzone neu als Waldareal festgestellt. Soweit die Fläche von der projektierten Strasse beansprucht wird, ist eine Rodung und Zuweisung zum Übrigen Gemeindegebiet vorgesehen. Die Restfläche wird neu als Forstwirtschaftszone ausgewiesen. Es handelt sich dabei allerdings lediglich um eine provisorische Wald- bzw. Zonenabgrenzung. Die definitive Festlegung der Waldgrenzen (statische Waldgrenze) erfolgt erst im Rahmen einer Gesamtrevision der Ortsplanung.

Das Rodungsgesuch mit Beschrieb der Rodungsflächen und vorgesehenen Ersatzmassnahmen liegt dem vorliegenden Bericht bei (vgl. separate Beilage, Rodungsgesuch). Darin werden auch die betroffenen Waldgesellschaften sowie allfällige Ersatzmassnahmen nach NHG aufgezeigt. Ein allfälliges Rodungsgesuch für die ARA erfolgt erst später im Zusammenhang mit einem konkreten Bauprojekt.

4 Umsetzung in der Ortsplanung

Die vorliegende Teilrevision dient ausschliesslich der Umsetzung des Projektes ‚Strassenkorrektur Dorfstrasse ‚Marmorera‘. In den Planungsmitteln werden deshalb nur jene Festlegungen überarbeitet, welche unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängen. Weitere Anpassungen und Aktualisierungen der Ortsplanung sind später im Rahmen einer Gesamtrevision vorzunehmen.

4.1 Genereller Erschliessungsplan

Die projektierte Dorfstrasse wird im Generellen Erschliessungsplan als geplante Erschliessungsstrasse festgelegt. Dabei wird der geplante äussere Strassenrand gemäss Projekt beidseitig definiert, sodass der Flächenbedarf der künftigen Dorfstrasse ersichtlich ist. Mit der Festlegung der geplanten Erschliessungsstrasse ist ein Enteignungsrecht im Sinne von Art. 97 KRG verbunden. Dieses bezieht sich auf die im Generellen Erschliessungsplan festgelegten Flächenbedarf der Erschliessungsstrasse (vgl. Strassenrand, rote Linie).

Die projektierten Leitungen (Wasser, Abwasser, Meteorwasser) und die Abwasserreinigungsanlage werden als solche im Generellen Erschliessungsplan aufgenommen und als geplante Objekte festgelegt. Die gemäss rechtskräftigem Generellen Erschliessungsplan bestehenden Leitungen werden, soweit erforderlich, aufgehoben. Ebenfalls Bestandteil des Generellen Erschliessungsplanes bilden die projektierten Hydranten und das bestehende Reservoir.

4.2 Zonenplan

Aufgrund der vorgesehenen Rodungen und den neu festgestellten Waldabgrenzungen ergeben sich im Zonenplan geringfügige Änderungen. Die zu rodenden Flächen werden aus der Forstwirtschaftszone entlassen und der Zone übriges Gemeindegebiet (üG) zugewiesen. Da teilweise auch die bisherige Bauzone (Wohnzone) neu als Wald festgestellt wurde (vgl. unterer Bereich der Parzelle Nr. 120), werden diese Flächen der Forstwirtschaftszone oder, sofern als Rodungsfläche vorgesehen, der Zone übriges Gemeindegebiet zugewiesen. Die definitive Waldabgrenzung erfolgt dabei allerdings erst im Rahmen der nächsten Gesamtrevision mit der Festlegung der statischen Waldgrenzen.

Nach Fertigstellung der neuen Dorfstrasse wird eine neue Strassenparzelle zu bilden sein. Da zum heutigen Zeitpunkt die genaue und definitive Abgrenzung der künftigen Strassenparzelle noch nicht bekannt ist, wird vorläufig auf eine Umzonung der beanspruchten Flächen der bestehenden Wohnzone verzichtet. Auch im Hinblick auf die noch ausstehenden Landerwerbsverhandlungen erscheint eine Bereinigung der Wohnzonenabgrenzung nach Vollendung der Dorfstrasse bzw. im Rahmen einer nächsten Gesamtrevision zweckmässiger.

Chur, Juni 2014, Stauffer & Studach Raumentwicklung, DR/OM